

# Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 4.

Schneidemühl, den 24. März

1937

Inhalt: Nr. 38. Hirtenwort zur Caritaskollekte am Sonntag, dem 11. April 1937. — Nr. 39. Indult betr. Priestersamstag. — Nr. 40. Kollekt im 2. Vierteljahr 1937. — Nr. 41. Zuständigkeit des Ordinarius castrensis für die Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit. — Nr. 42. Eheleistung Sterilisierter. — Nr. 43. Kurse über zeitgemäße Predigt und Exerzitien-Leitung. — Nr. 44. Religiöser Führerlurkus in Altenberg für Priester. — Nr. 45. Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden. — Nr. 46. Verkäufung der Kirchenbücher. — Nr. 47. Arbeitsbuch und Kirchendienst. — Nr. 48. Aufwertungshypothesen usw. — Nr. 49. Handbuch der Romfrage. — Nr. 50. Die Gemeinschaftsschule. — Nr. 51. Einrichtung von Schriftenständen in den Kirchen. — Nr. 52. Personalien. — Nr. 53. Erledigte Pfarreien. — Nr. 54. Literarisches. — Nr. 55. Gesuchte Urkunden.

## Nr. 38. Hirtenwort zur Caritaskollekte am Sonntag, dem 11. April 1937.

Geliebte Diözesanen!

In der Apostelgeschichte wird der Inhalt des Lebens des göttlichen Heilandes mit den Worten gekennzeichnet: „Er zog umher, spendete Wohltaten und heilte alle“ (Apg. 10, 38). Das ist auch der Geist des fortlebenden Christus, der von Christus gestifteten Kirche, die diese Aufgabe immer als Herzstück ihres Wirkens betrachtet hat. Ihr Helfer will leuchtet schon aus der ältesten christlichen Zeit, aus der Wahl der sieben Diacone, denen die Sorge für die tägliche Almosenverteilung übertragen wurde. Mit besonderer Liebe nahm sie sich im christlichen Mittelalter ihrer notleidenden Glieder an. Wo eine christliche Gemeinde gegründet wurde, baute man neben die Kirche ein Hospital, in dem alte und frische Menschen liebevolle Aufnahme und Pflege fanden. Der Geist einer hl. Elisabeth erfüllte die Jugend, die in Ordensgenossenschaften ihr Können und ihre Kraft in den Dienst der leidenden Mitbrüder stellte, ihnen „Fuß und Auge und Hand“ wurde, die Hungrigen speiste, die Fremden aufnahm und allem Jammer Linderung brachte.

Dieser Geist lebt in der Kirche fort bis zum heutigen Tage. Auch durch unsere Zeit schreitet die Kirche „Wohltaten spendend“ und weist immer wieder hin auf das Heilandswort: „Ein neues Gebot gebe ich Euch: Liebet einander! Wie ich Euch geliebt habe, so sollt auch Ihr einander lieben. Daran sollen alle erkennen, daß Ihr meine Jünger seid, wenn Ihr einander liebet“ (Joh. 13, 34–35). In seiner Bulle „Nova impedit“ ermahnt uns der hl. Vater: „Unser Ruf soll alle zu einem heiligen Wettkampf der Liebe und der Hilfleistung anspornen. Ein solcher heiliger Wettkampf wird für die leibliche Not Hilfe bringen, wird auch die Seele aufrichten, indem er den Glauben weckt und kräftigt und jene verhängnisvollen Gedanken aus den Herzen verbannt, welche die übelratende Not einzugeben pflegt. Er wird das Feuer des Neides und der Zwietracht, das die Bürger trennt, auslöschen und wird jene Flammen der Eintracht und Liebe anzachen, wodurch das edle Band des Friedens und Gedeihens gefördert und erhalten wird, zum Segen der Einzelnen und der Staaten. Zu diesem Wettkampf der Güte und Liebe, der gewiß ein ernstes Bemühen, sich dem Dienste der Armen zu widmen, in sich schließt, rufen wir alle Kinder des einen himmlischen Vaters auf, die zahllosen Glieder der gleichen Familie, die alle in Christus

Brüder sind, und die ebenso Glück wie Trost, so auch Leid und Mühsal, gemeinsam tragen. Auch im Namen der Hungernden flehen wir zu ihm mit jenem göttlichen, von Jesus Christus uns geschenkten Gebete: „Unser tägliches Brot gib uns heute!“ Mögen sich alle daran erinnern, was der Erlöser des Menschengeschlechtes zu unserem Ansporn und Trost uns verheißen hat, daß er nämlich, was wir „einem von diesen geringsten Brüdern“ getan haben, als eine ihm erwiesene Wohltat ansehen werde. (Matth. 15, 40). Und alle mögen an jenes göttliche Versprechen denken, worin er feierlich erklärte, er werde die Fürsorge, die wir aus Liebe zu ihm den Kindern zuwenden, als ihm selbst zugewendet betrachten (Matth. 18, 5).“

Dieser Ruf des hl. Vaters ergeht auch an uns und fordert die Bereitschaft und den Willen, dem Mitmenschen Gutes zu tun, seine Not zu lindern, seine Sorgen mitzutragen. Das ist der Geist und das Fundament, auf dem sich wahres Christsein aufbaut. Im Vertrauen darauf, daß auch Ihr, geliebte Diözesanen, diesen Geist haben und diesem Ruf folgen wollt, wende ich mich auch in diesem Jahre an Euch und bitte Euch um ein Opfer für die kirchliche Liebe bestätigt, für die Caritas. Arme Waisenkinder, bedürftige Erstkomunikanten, erholungsbedürftige Mütter, unsere Schwesternstationen und unser Wanderheim warten auf Euer Opfer. Wenn wir wahrhaft christlich denken und fühlen, wird unsere Seele mit der Seele unserer notleidenden Brüder und Schwestern mitschwingen und die Gabe, um die ich Euch bitte, keine Spende, sondern ein Opfer werden lassen. Helfet also mit, die großen Aufgaben christlicher Nächstenliebe zu erfüllen, damit auch von jedem von Euch das Wort gelte: „Wohltaten spendend ging er durch seine Zeit.“

Schneidemühl, den 22. März 1937.

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 11. April, in allen heiligen Messen zu verlesen, nachdem die Gläubigen schon am Weihen Sonntag auf die Caritaskollekte aufmerksam gemacht worden sind. Falls in einer Pfarrei eine besondere Notlage gegeben ist, bleibt die Hälfte des Ertrages dem Pfarrer für örtliche caritative Zwecke. Die andere Hälfte bzw. der Gesamtbetrag ist spätestens bis zum 1. Mai d. J. durch die Herren Pfarrer und Kuraten — also nicht über den Kollektenzettel — an den Caritasverband für die Freie Prälatur Schneidemühl (Postcheckkonto Stettin 3777) einzusenden. Ich bitte die Herren Pfarrer und Kuraten, sich



849 c 2000

C232022/1937/5

die Durchführung der Caritaskollekte besonders angelegen sein zu lassen, d. h. die Kollekte vorher anzukündigen, das Hirtenwort überall vorzulesen und die Sammlung in allen hl. Messen zu halten. Bei Filialgottesdiensten werden Hirtenwort und Kollekte auf einen anderen Sonntag verlegt.

### Nr. 39. Indult betr. Priesteramtstag.

Auf Ansuchen des deutschen Episkopates hat die Heilige Ritenkongregation unter dem 8. Januar 1937 genehmigt, daß der sogenannte Priesteramtstag mit der Votivmesse D. N. Iesu Christi Summi et Aeterni Sacerdotis und den sonstigen Übungen fortan immer am Samstag unmittelbar nach dem Herz-Jesu-Freitag gehalten werde. Demnach ist also in jenen Monaten, deren erster Tag auf einen Samstag fällt, der Priesteramtstag am zweiten Samstag des betreffenden Monats zu halten.

Folgende Ablässe wurden für den Priesteramtstag gewährt:

### Sacra Paenitentiaria Apostolica Officium de Indulgentiis

Beatissime pater,

Superior Generalis Societatis Divini Salvatoris, ad pedes Sanctitatis Vestrae pro voluntate, humiliiter quae sequuntur exponit. Societate praedicta promovere coepit pium exercitum pro Cleri sanctificatione orandi, scilicet piam consuetudinem Deo offerendi, statim die singulis mensibus, Missam et Communionem necnon omnes eiusdem diei orationes et quaecumque bona opera pro Ecclesiae catholicae sacerdotibus et levitis. Ad ubiores fructus spirituales ex pia hac consuetudine assequendos, orator enixe petit, in favorem christifidelium qui praefatum pium exercitum sive privatim sive communiter in aliqua ecclesia vel oratorio peregerint, Indulgentias quae sequuntur, suetis conditionibus lucrandas:

I. Plenarium prima feria quinta vel primo sabbato cuiuslibet mensis, in Coena Domini, die festo B. V. Mariae Reginae Apostolorum, et diebus natalibus SS. Apostolorum;

II. Partiale septem annorum aliis anni diebus, quibus idem pium exercitum peregerint.

III. Petit insuper partiale trecentorum dierum indulgentiam acquirendam a christifidelibus, qui invocationem „Jesu, Salvator mundi, sanctifica sacerdotes et levitas tuos“ saltem corde contrito ac devote recitaverint.

Et Deus etc.

Die 15 Decembris 1936.

Sacra Paenitentiaria Apostolica, vigore facultatum a SSMo. D. N. Pio Pp. XI. sibi tributarum, benigne annuit pro gratia iuxta preces in perpetuum absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

De mandato Emi.

L.S. S. Luzio, Regens; J. Rossi, Secret.

Das Salvator-Haus in Berlin O. 34, Warschauer Straße 57 hat die Priesteramtstagsmesse als Gemeinschaftsmesse mit dem Aufopferungsgebet und der Litanei für die Priester herausgegeben.

### Nr. 40. Kollekten im 2. Vierteljahr 1937.

In der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1937 sind folgende Kollekten nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 18. April (3. Sonntag nach Ostern) für den Albertus-Magnus-Verein;
2. am 2. Mai (5. Sonntag nach Ostern) Schulkollekte;
3. am 16. Mai (Pfingsten) für den Bonifatiusverein;
4. am 6. Juni (3. Sonntag nach Pfingsten) für besondere kirchliche Bedürfnisse;
5. am 20. Juni (5. Sonntag nach Pfingsten) für die Seelsorgearbeit an der kath. Pfarrjugend;
6. am 29. Juni (Peter und Paul) für den hl. Vater.

#### Ablieferung der Kollekten.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollekten nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Mai ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollekten des 2. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13.).

### Nr. 41. Zuständigkeit des Ordinarius castrensis für die Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit.

Wir entnehmen dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht (Nr. 2 von März 1937) nachfolgende Bekanntmachung.

Aus den beim Katholischen Feldbischofsamte eintreffenden Dispensgesuchen ist zu ersehen, daß trotz einer am 19. November 1936 über die Wehrkreis- und Marinestationspfarrer an alle haupt- und nebenamtlichen Wehrmachtgeistlichen ergangenen Weisung nicht immer Klarheit über die Zuständigkeit des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht für Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit vorhanden ist. Folgendes ist fünfzig zu beachten:

1. Wenn der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut nichtkatholische Angehörige der Wehrmachtsgemeinde ist, so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
2. Wenn der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut nichtkatholische Angehörige einer Zivilgemeinde ist, so hat ebenfalls der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
3. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut Angehörige der katholischen Wehrmachtsgemeinde ist (z. B. Tochter eines Wehrmachtsbeamten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat), so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen der Braut. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
4. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger einer Zivilgemeinde und die Braut katholische Angehörige der Wehrmachtsgemeinde ist, so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen der Braut. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
5. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut katholische Angehörige

einer Zivilgemeinde ist, so steht dem katholischen Wehrmachtgeistlichen die Trauung nicht zu. Er bedarf zur gültigen Assistenz der Delegation seitens des Ordinarius loci des Geschlebungsortes. Das Dispensgesuch geht in diesem Falle an den Ordinarius loci der Braut.

## Nr. 42. Geschlebung Sterilisierter.

Wenn bei einer Anmeldung zur Trauung sich herausstellt oder der Geistliche anderweitig davon Kenntnis hat, daß der eine Brautteil unfruchtbar gemacht ist, hat der Geistliche, der die Anmeldung entgegennimmt, zunächst diskret festzustellen, ob dem anderen Brautteil die Tatsache der Sterilisation bekannt ist. Trifft dies nicht zu, so darf erst dann in dieser Sache weiter verfahren werden, wenn der unfruchtbar gemachte Teil dem anderen über seinen Zustand Mitteilung gemacht hat. In jedem Falle ist an uns zu berichten.

## Nr. 43. Kurse über zeitgemäße Predigt und Exerzitien-Leitung.

Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus zu Berlin O 34, Petersburger Straße 77, veranstaltet für Priester und Theologiestudenten von Dienstag, den 6. April, bis Dienstag, den 13. April, einen Kursus über zeitgemäße Predigt und anschließend von Mittwoch, den 14. April, bis Mittwoch, den 21. April, einen Kursus über Exerzitien-Leitung.

Für den homiletischen Kursus sind u. a. folgende Themen vorgesehen: Gegenwartsbedeutung der Predigt, Laienwünsche zur Predigt, Predigtzuhörer von heute, Inhalt und Form der Zeitpredigt, Schriftpredigt, Predigtwerke. Es werden sprechen: Domkapitular Lichtenberg, Berlin, Pfarrer Grosser, Berlin, Prof. Dr. Dubowy, Maria Rosenberg, P. Rektor Appel, Berlin, Prof. Dr. Güller, Paderborn, und Lic. Dr. Stasiewski, Berlin.

In dem Exerzitientkursus wird u. a. behandelt: Exerzitien als Hochschule des Laienapostolates, Einführung in das Exerzitienbüchlein, Voraussetzungen, Grundlagen, Technik der Exerzitien für die Frauenv Welt, Exerzitien für Männer, Jungmänner, Ordensfrauen. Redner sind: Prof. Dr. Dubowy, Maria Rosenberg, P. Kohlen S. J., Berlin, P. Wellen S. J., Berlin, P. Aurelius Arkenau O. Pr., Berlin, und P. Rektor Zimmermann C. Ss. R., Berlin.

Die Referate dauern an jedem der genannten Tage von 9 bis 11 und von 16 bis 18 Uhr, am 21. April nur von 9 bis 11 Uhr. An die Referate schließen sich Aussprachekreise an.

Die Teilnehmer können Wohnung und Verpflegung im Christkönigshause erhalten. —

Anmeldungen und Anfragen richte man an P. Petrus Appel, Berlin O 34, Petersburger Straße 22. — Die Teilnahme an den Kursen wird empfohlen.

## Nr. 44. Religiöser Führerkursus in Altenberg für Priester.

In der Zeit vom 12. bis 15. April 1937 (Montag bis Donnerstag) veranstaltet die Bischofliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, in Verbindung mit

erfahrenen Pädagogen und Seelsorgern einen religiösen Führerkursus über das Thema

„Seelsorge im Dienste der elterlichen Erziehungsaufgaben“

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Die Erziehungssendung der Eltern und ihre Begründung aus der natürlichen Elternschaft und der Sakramentalität der Ehe.

Erziehungssendung der Eltern und ihre Begründung als Forderung der Zeit.

Voraussetzungen für die Erziehungsaufgaben vom Typ der modernen Jugend her.

Heimabend mit zwangloser Unterhaltung über die Freude in der Familie und über Hilfsmittel zur lebendigen Gestaltung von Elternabenden (Schallplatte, Lichtbild, Literatur).

Die Inhalte der elterlichen Erziehungsaufgaben:

1. Elterliche Autorität und Erziehung zur christlichen Mündigkeit.

2. Wie erziehen Eltern ihre Kinder zum echten Glaubensleben (Glaubensgeist, Gebetserziehung, Sakramentenerziehung)

3. Erziehung zur sittlichen Reinheit.

4. Erziehung der heranwachsenden Jugend: Brautschafft — Ehe — Beruf.

Heimabend: Unterhaltendes und Pädagogisches aus dem Kapitel „Elternlehre“.

Schulanfang, Beicht, Erstkommunion, Firmung, Schulentlassung etc.

Wege der Elternführung durch den Seelsorger:

1. Individuelle Wege: Hausbesuche, Erziehungsberatung etc.

2. Elternpredigt, Elternkatechese und Elternstunde, Elterneinkünfte; Elternerziehungswoche.

Die christliche Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft.

Junge Familie.

Praktische Ausstellung zur Heimgestaltung: religiöse Hauskunst, religiöses Brauchtum.

Elternaufgabe und -seelsorge in der Dorfgemeinde. Elternaufgabe in der Stadt.

Kosten für den Kursus: Mk. 16.50 (ab Mittagessen Montag bis Mittagessen Donnerstag einschließlich)

Anreise Montag früh oder Sonntag abend.

Anmeldungen sind zu richten möglichst umgehend an das Exerzitienhaus Altenberg b. Köln, Telef. Burscheid 388. Ausführlicher Plan wird dann zugesandt.

Düsseldorf, im März 1937.

Rektor Heuser,  
Leiter der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle f. d.  
Katholische Aktion.

## Nr. 45. Zwangsvollstreckung gegen Kirchengemeinden.

Berordnung.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (Ges. S. 457) bestimme ich:

Zuständig für die Zulassungsverfügung gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden (Paro-

chialverbänden) und Kirchenkreisen (Propsteien) ist der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Im übrigen behalte ich mir die Entscheidung vor.  
Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister  
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Kerrl

G I 387/37 G II

Bemerkung: Das Gesetz ist in unseren „Amtl. Bekanntmachungen“ 1935, S. 14 f. veröffentlicht.

## Nr. 46. Verkartung der Kirchenbücher.

Der Reichs- u. Preuß. Minister Berlin W 8, den 6. 1. 1937.  
für die kirchl. Angelegenheiten Leipziger Straße 3  
G I 22597 G II

Der Pfarrer, Oberkirchenrat Karl Themel in Berlin, hat mit Unterstützung der Reichsstelle für Sippensforschung eine Schrift „Wie verkarte ich Kirchenbücher?“ herausgegeben. Der Schrift sind die Erfahrungen zugrundegelegt, die bei der Verkartung der Taufregister der Kirchen Alt-Berlins aus der Zeit von 1800 bis 1875 gemacht worden sind.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern mache ich auf die im Verlage für Standesamtswesen GmbH., Berlin, erschienene Schrift ergebnisst aufmerksam.

In Vertretung Dr. Muß.  
An die kirchlichen Behörden.

## Nr. 47. Arbeitsbuch und Kirchendienst.

„Das Evangelische Deutschland“ (Nr. 2 vom 10. 1. 1937) teilt folgendes mit:

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat auf Anfrage einer Kirchenbehörde eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Anordnung zur Eintragung des Arbeitsbuches auch auf die von den Kirchengemeinden im Nebenamt als Organisten (Kantoren) beschäftigten Lehrpersonen und nebenamtlich mit der Kirchenkasseführung betraute Beamte zutreffe. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß zu dem Personenkreis, den die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches betrifft, alle Personen gehören, die unselbständige körperliche oder geistige Arbeit auf vertraglicher Grundlage verrichten. Im Verhältnis zu den Kirchenverwaltungen seien die in Frage stehenden Personen als Angestellte zu bezeichnen. Das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis verpflichtet sie, den Weisungen der betreffenden Kirchenverwaltung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu folgen. „Bei der Beschäftigung von Beamten als Kirchenmusiker und Kirchenkassenrendanten handelt es sich nicht um gelegentliche kurzfristige Dienstleistungen, vielmehr werden diese Beschäftigungen laufend ausgeübt, wenn auch zumeist nur nebenher. Es ist daher für diese Beschäftigungen das Arbeitsbuch erforderlich.“ Selbstverständlich bezieht sich die Entscheidung nur auf solche Personen, die auf Grund eines Privatdienstvertrages von den Kirchengemeinden beschäftigt werden, nicht auf organisch vereinigte Kirchschulstellen.“

## Nr. 48. Aufwertungshypothesen usw.

Bislang konnten diese nicht gekündigt werden, wenn die Zinsen pünktlich bezahlt wurden.

Das ist nun geändert worden durch die „Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten“ vom 21. Dezember 1936 (RGBl. Seite 1121). Wir geben die wichtigsten Bestimmungen im Auszug wieder.

Artikel 1. Die Verordnung findet Anwendung auf die aufgewerteten Hypothesen (Grundschulden) und die aufgewerteten persönlichen Forderungen.

Artikel 2. Der Gläubiger kann die Zahlung nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gekündigt hat. Kündigungsfrist 3 Monate, nur für den Schluß eines Quartals zulässig.

Artikel 5. Wenn der Schuldner nicht zahlen oder nicht anderswo borgen kann, soll er dem Gläubiger einen Vorschlag für eine endgültige Regelung machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gewährt der Richter Vertragshilfe.

Artikel 6. Die richterliche Hilfe ist binnen 6 Wochen nach Kündigung zu beantragen (Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt).

Artikel 7. Der Richter kann, wenn sich die Parteien nicht vor ihm einigen, Abschlags- oder Teilzahlungen auferlegen, die Hypothek in eine langfristige Tilgungshypothek umwandeln oder Zahlungsfristen festsetzen.

Artikel 11. Die Gerichtskosten trägt Antragsteller, der Richter kann sie aber auch dem Gegner auferlegen.

Artikel 12. Die Eintragung der Neuregelung in das Grundbuch ist gebührenfrei.

Artikel 13. Der Gläubiger kann vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen im Verzug ist.

Bemerkung. Der gesetzliche Zinsfuß ist unverändert 6 Prozent.

## Nr. 49. Handbuch der Romfrage.

1935 erschien ein „Handbuch der Romfrage“ von Karl Revecklow, von dem der Völkische Beobachter schreibt, daß es eine Sammlung „geschichtlich und wissenschaftlich absolut unanfechtbarer Angaben über Geschichte und Wesen der Romfrage“ sei. Der Völkische Beobachter sagt weiter: „Der Protestant gewinnt aus dem Buche das Rüstzeug zum Kampf gegen die Genrefreformation, die seit 1918 in unserem Volke schwelt, der Katholik gewinnt aus dem Buche manche Erkenntnisse, die ihm bisher vorenthalten wurden, und vor allem: er erkennt, daß jeder Versuch, Deutschland zu einer Domäne Roms zu machen, ein Kapitalverbrechen an Volk und Staat ist“ (lt. NSBZ. vom 17. Januar 1937).

Die NSBZ. (Nationalsozialistische Beamten-Zeitung) vom 17. Januar 1937 empfiehlt, nicht ohne Berufung auf den Völkischen Beobachter, dieses Handbuch und schreibt u. a., daß es dem Deutschen im Dritten Reich unentbehrlich sei. Im übrigen stehe das Handbuch auf dem Standpunkt des positiven Christentums!

Eine Stellungnahme zu dem Handbuch selbst ist uns dadurch erspart, daß die von Alfred Rosenberg herausgegebenen Nationalsozialistischen Monatshefte vom November 1935 über dieses Buch folgendes Urteil

fällten: „Wer über katholische Einrichtungen schreibt, muß sie auch kennen; sonst kommt ein derartiger Widersinn heraus wie ihn Revezlow z. B. unter „Klöster“ oder „Tonsur“ offenbart ... Ebenso oberflächlich und wenig stichhaltig ist die Wiedergabe historischer Tatsachen ... Die Art, wie bei Revezlow etwa die Eucharistie unter den Stichworten „Alberglaube“(!) und „Meßstipendium“ plump und ohne das geringste Verständnis in der taktlossten Weise abgetan wird, muß selbst auf den Nichtchristen verleidet wirken.“ Zusammenfassend heißt es: „Der Veröffentlichung von Revezlow fehlen die wissenschaftlichen Voraussetzungen, die für ein Handbuch unerlässlich sind. Ueber Fehlleistungen wie dieses „Handbuch“ geht Rom mit leichter Mühe zur Tagesordnung der gegenreformatorischen Actio Catholica über“ (S. 1036 f.). —

Da durch die Propaganda in den beiden ersterwähnten sehr verbreiteten Zeitungen damit zu rechnen ist, daß dieses Handbuch von unseren Gläubigen, insbesondere von den Beamten, eingeschaut wird, da insbesondere durch die Behauptung in der Nationalsozialistischen Beamten-Zeitung, daß das Buch auf dem Boden des positiven Christentums stehe, möglicherweise Verwirrung geschaffen wird, wollen die Pfarrer Sorge tragen, daß die Gläubigen, soweit es notwendig erscheint, mit dem Urteil der Nationalsozialistischen Monatshefte bekannt werden.

## Nr. 50. Die Gemeinschaftsschule.

Wir bringen Nachfolgendes aus dem Artikel „Deutsche Volksschule oder römische Kirchenschule?“ der Zeitschrift „Weltanschauung und Schule“ Berlin, März 1937 Jahrg. 1 Nr. 5 (Zentralverlag der NSDAP Berlin), herausgegeben von Prof. Alfred Baeumler, Hauptstellenleiter beim Beauftragten des Führers für die gesamte geistige und weltanschauliche Erziehung der NSDAP (Seite 295).

... In der Tendenz der Zeit liegt die deutsche Volksschule bei privater religiöser Unterweisung der Kinder durch die Religionsgesellschaften.

Diese Schule wäre jedoch im gegebenen Zeitpunkt eine Verfrühung. Die Zeit für sie ist noch nicht gekommen, nachdem die organisatorische und finanzielle Ablösung des Staates von den öffentlichen Religionsgesellschaften noch nicht erfolgt ist. Darum fordert heute die Zeit vom deutschen Staat die Schule der deutschen Volksgemeinschaft, das ist die deutsche öffentliche Volksschule für alle deutschen Kinder ohne Unterschied der Konfession, aber mit getrenntem, in den Lehrplan eingebauten Religionsunterricht für diejenigen Kinder, für die dieser Unterricht von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird. Diese Forderung entspringt nicht einer feindseligen Einstellung zu den religiösen Gesellschaften, sondern erziehungswissenschaftlichen, schulpolitischen und — im ganzen — nationalsozialistischen Erwägungen.

Diese neue deutsche Gemeinschaftsschule ist etwas anderes als die Simultanschule des Liberalismus und Marxismus. Diese mag „französischer Import“ gewesen sein, wie kürzlich ein jesuitischer Schriftsteller feststellen zu müssen glaubte, sie mag die Schule der „voraussezunglosen“ Weltanschauung und der „freien“ Wissenschaft gewesen sein. Die neue deutsche Gemeinschaftsschule ist nationalsozialistische Bekennnisschule d. h. sie erzieht jeden jungen deutschen Menschen in allen Unterrichtsfächern im Geiste des Nationalsozialismus zu einem Bekannter der Ideen Adolf Hitlers. Diese neue

deutsche Volksschule hat wohl mit der alten Kirchenschule das Formalprinzip der Ganzheit gemeinsam, sie ist „Bekennnisschule“ und steht insofern in ausgesprochenem Gegensatz zur alten Simultanschule. Sie geht aber von den Zentralwerten der nationalsozialistischen Weltanschauung aus und steht insofern in ausgesprochenem Gegensatz zur Kirchenschule.“

## Nr. 51. Einrichtung von Schriftenständen in den Kirchen.

Die Einrichtung, Schriften religiösen Inhaltes im Gotteshause zum Verkaufe auszulegen und den Besuchern auf dem Wege der Selbstbedienung zugänglich zu machen, wurde getroffen, weil die Erfahrung gelehrt hat, daß die Schriftenmission geeignet ist, das kirchliche und religiöse Leben ungemein zu befriedigen. Man kann heute schon sagen, daß mit ihrer Einführung einem wirklichen Bedürfnis Rechnung getragen wird.

Die Pfarrer und Kuraten, welche diese Einrichtung noch nicht getroffen haben, mögen bedenken, daß die Schriftenstandmission nichts anderes ist als ein modernes Hilfsmittel zur Unterstützung der Seelsorge und zur Vertiefung des katholischen Denkens.

Was will also der Schriftenstand? Sein Zweck ist die Verkündigung des Evangeliums in neuzeitlicher Form, um dem Heiland Seelen zu gewinnen und zu erhalten. Der Schriftenstand gehört also in die gleiche Reihe wie Predigt, Christenlehre, Krankenbesuche und caritative Liebestätigkeit. Am nächsten steht er der Predigt als dem gesprochenen göttlichen Wort. Man hat in diesem Zusammenhang den Schriftenstand auch die Kanzel des geschriebenen Wortes genannt. Worin aber bestehen seine ureigenen Einsatzmöglichkeiten?

1. Die Broschüren des Schriftenstandes bieten eine willkommene und oft sehr notwendige Ergänzung des Predigtwortes; insbesondere setzen sie den Katholiken in die Lage, die Anregungen, die er von der Kanzel empfängt, weiter in sich auszubauen und sich gegen die Angriffe der modernen Kritik erfolgreich zur Wehr zu setzen.

2. Die Broschüren des Schriftenstandes führen dem katholischen Volke den Reichtum des katholischen Schrifttums vor Augen, der eingesetzt werden kann, um die Gegenwartsnähe und Lebenskraft der Mutter Kirche zu beweisen. Insbesondere können sie den bündigen Nachweis liefern, wie Heldentum und Opfergeist auch heute noch im Katholizismus zu Hause sind.

3. Die Broschüren des Schriftenstandes sind billig, handlich, kurz gefaßt und doch voll wesentlichen, interessanten und aktuellen Inhaltes. Sie gehören also besonders auch in die Hände derjenigen, die nicht viel Zeit zum Lesen erübrigen können. Sehr von Bedeutung ist, daß der wohlfeile Preis auch dem Minderbegüterten die Anschaffung ermöglicht.

Für diese Stände hat der Winfriedbund in Paderborn noch einige Schränke auf Lager und liefert sie, solange der Vorrat reicht, zu dem bedeutend ermäßigten Preise von 55 RM, ohne Fracht. Wir empfehlen den Herren Geistlichen, die günstige Gelegenheit, einen schönen und praktischen Schriftenschrank billig zu erwerben, zu benutzen.

## Nr. 52. Personalien.

Gestorben ist am 16. März d. J. Pfarrer Bernhard Roenispieß, Kl.-Nakel, Dekanat Dt.

Krone. R. i. p. — Unter Hinweis auf den Beschuß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/ 604) ersuchen wir die hochwürdigen Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Es wurden ernannt: Neupriester Konrad Engler zum Personalvikar des Propstes Krug in Betsche mit Wirkung vom 13. März d. J., Neupriester Clemens Weilandt zum Vikar in Flötenstein am 2. März. Neupriester Bernhard Stosik zum Vikar in Krojanke mit Wirkung ab 1. April. d. J.

Die kommendarische Verwaltung der durch den Tod des Pfarrers Roenspieß erledigten Pfarrei Kl.-Nakel wurde dem Dekan Msgr. Krüger in Schroz übertragen. Zu seinem Substitutvikar wurde der mit Wirkung vom 12. 3. d. J. als Personalvikar nach Kl.-Nakel berufene Neupriester Waldemar von Piotrowski ernannt.

Zum 1. April 1937 wurde dem Pfarrer Eduard Henke, Lebehnke, auf Grund der ihm erteilten Präsente des Herrn Oberpräsidenten die Pfarrstelle in Tüx, Dekanat Dt. Krone, übertragen.

### Nr. 53. Erledigte Pfarreien.

Die Pfarrei Kl.-Nakel, Dekanat Dt. Krone. Patron: Rittergutsbesitzer Lehr, Kl.-Nakel. Für Bewerbungen ist vorher unsere Genehmigung einzuholen.

Die Pfarrei Lebehnke, Dekanat Dt. Krone. Bewerbungen sind bis zum 15. April d. J. an die Freie Prälatur zu richten.

### Nr. 54. Literarisches.

Herders Bibelkommentar: „Die hl. Schrift für das Leben erklärt“. Bd. XIV. Römerbrief von Professor Dr. Kalt in Mainz und Korintherbriefe von Professor Dr. Kettner in Trier. Der vorliegende Kommentar will vornehmlich der praktischen Seelsorge dienen, und er kann das wirklich wegen der vielen Ausdeutungen auf Fragen, die das praktische Christentum an den Seelsorger, besonders auch in der Gegenwart, stellt. Darum die Brauchbarkeit dieses Kommentars für die gemeinsame Lesung der Paulusbriefe in Bibelzirkeln, darum sein hoher Wert für die Ausmünzung in der Predigt.

### Nr. 55. Gesuchte Urkunden.

Dringend gesucht werden folgende Urkunden:

1. Traurkunde Joseph Kania mit Johanna Schmittke, getraut vor 1833.
2. Geburts-Tauffchein Joseph Kania, geboren um 1797.
3. Geburts-Tauffchein Johanna Schmittke, geboren um 1800.
4. Sterbeurkunde der Johanna Kania geb. Schmittke, verstorben vor 1878.

Die Urkunden sind wahrscheinlich in der Gegend von Baldenburg zu suchen. Für jede Urkunde ist eine Sondergebühr von 10,— RM ausgelobt. Eilnachricht über Auffindung erbeten an: Ernst Bährecke, Potsdam, Waisenstr. 1.

## Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.